

STRASSENHOCKEYCLUB

SHC SEETAL ADMIRALS

STATUTEN

1. Gründung

An der Gründungsversammlung vom 19. April 1997 haben die Anwesenden der Gründung des Strassenhockeyclubs Seetal Admirals zugestimmt und die Statuten genehmigt.

2. Zweck des Vereins

Der Club mit Sitz in Lenzburg setzt sich die Ausübung, die Förderung und die Verbreitung des Strassenhockeysports zum Ziel. Um dies zu erreichen, ist der SHC Seetal Admirals Mitglied in der Swiss Streethockey Association (SSHA). Im Weiteren werden die folgenden Ziele angestrebt:

- die Pflege guter Kameradschaft
- die sinnvolle sportliche Beschäftigung Jugendlicher
- die allseitige körperliche Ausbildung
- die Teilnahme an speziellen Anlässen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Externe, bindende Bestimmungen

Die Statuten sowie alle Reglemente der SSHA und ihrer Organe sind für den SHC Seetal Admirals verbindlich.

4. Finanzielle Mittel

4.1. Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag für Aktive und Junioren (höchstens Fr. 300.-- exklusive Spielerlizenz) sowie Gönnermitglieder (mindestens Fr. 50.--) wird durch die Generalversammlung festgelegt. Zusätzlich kann der Vorstand eine jährliche Kautions bis maximal Fr. 200.-- für Aktive sowie bis maximal Fr. 100.-- für Junioren erheben. Diese wird teilweise oder ganz je nach freiwilligen Einsätzen zugunsten des Vereines zurückerstattet. Ist ein Aktivmitglied nicht Spieler, sondern ausschliesslich Vorstandsmitglied, Trainer, Schiedsrichter oder Betreuer, wird ihm der Mitgliederbeitrag erlassen. Ehrenmitglieder bezahlen keine offiziellen Beiträge.

4.2. Andere Finanzierungsmöglichkeiten

Andere Finanzierungsmöglichkeiten als die unter Art. 4.1. aufgeführten dürfen ebenfalls genutzt werden. Im Vordergrund stehen dabei Erlöse aus gewinnorientierten Anlässen, Sponsorenbeiträge und Bandenwerbung.

5. Mitglieder

5.1. Mitglieder des Vereins

Die Statuten, die Reglemente, die Vereinsbeschlüsse und die Anordnungen des Vorstands sowie der Sportkommission sind für alle Mitglieder verbindlich.

5.1.1. Aktivmitglieder

Folgende Personen gelten als Aktivmitglieder und sind als solche an der Generalversammlung stimmberechtigt:

- alle Aktiven
- alle Junioren
- alle Mitglieder des Vorstands
- alle Trainer
- alle Schiedsrichter
- alle Betreuer

5.1.2. Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind alle Personen, die den SHC Seetal Admirals jährlich mit einem Beitrag, dessen Minimum durch die Generalversammlung festgelegt wird, unterstützen.

5.1.3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5.2. Aufnahme eines neuen Mitglieds

Über die definitive Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

5.3. Austritt aus dem Verein

Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine solche Mitteilung entbindet das betreffende Mitglied in keiner Weise von den in einem Spielervertrag eingegangenen Verpflichtungen.

5.4. Ausschluss aus dem Verein

5.4.1. Ausschluss durch den Vorstand

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Statuten oder die Bestimmungen eines Spielervertrags verstößt.
- durch wiederholtes unsportliches Verhalten negativ auffällt.
- seinen Mitgliederbeitrag oder allfällige Bussen nicht bezahlt.

5.4.2. Ausschluss durch die Generalversammlung

Ein Aktivmitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Ausschluss durch den Vorstand gemäss Art. 5.4.1. einen schriftlichen, begründeten Rekurs einlegt.

6. Organisation des Vereins

6.1. Die Generalversammlung (GV)

6.1.1. Ordentliche GV

Die GV findet einmal pro Jahr, in der Regel im Juni, statt. Zur GV sind die Stimmberechtigten in schriftlicher Form samt Traktandenliste mindestens 30 Tage im Voraus einzuladen. Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich zukommen zu lassen.

6.1.2. Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV tritt zusammen, wenn dies der Vorstand als nötig erachtet oder wenn dies die Hälfte aller Aktivmitglieder unter der Angabe von Gründen schriftlich wünscht. In diesem Fall hat die ausserordentliche GV innert 30 Tagen stattzufinden.

6.1.3. Stimmrecht

An der GV sind nur die Aktivmitglieder gemäss Art. 5.1.1. stimmberechtigt.

6.1.4. Kompetenzen der GV

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Revision der Statuten
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- Ausschlüsse gemäss Art. 5.4.2.

6.2. Der Vorstand

6.2.1. Zweck

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte. Er ist namentlich dafür verantwortlich, dass die Verpflichtungen gegenüber der SSHA und ihren Organen ordnungsgemäss erfüllt werden.

6.2.2. Stimmberechtigte Mitglieder

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. TK-Chef
6. Beisitzer I
7. Beisitzer II

6.2.3. Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der GV jeweils für 2 Jahre gewählt. Dabei werden in den geraden Jahren der Präsident, der Sekretär und der TK-Chef gewählt. Der Vizepräsident, der Kassier und die Beisitzer werden in den ungeraden Jahren gewählt.

6.2.4. Rücktritte

Ein Vorstandsmitglied kann in der Regel nur auf die GV hin zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor der GV schriftlich mitzuteilen.

6.2.5. Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es wünscht, zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

6.2.6. Pflichten und Kompetenzen des Vorstands

- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- Der Vorstand wacht über den Gebrauch der finanziellen Mittel.
- Der Vorstand stellt die bestmögliche Infrastruktur zur Ausübung des Strassenhockeysports sicher.
- Der Vorstand bereitet die GV vor.
- Der Vorstand nimmt neue Aktive und Junioren in den Verein auf.
- Der Vorstand kann verdiente Personen ehren und auszeichnen.
- Der Vorstand kann der GV Ehrenmitgliedschaften gemäss Art. 5.1.3. beantragen.
- Der Vorstand behandelt Austrittserklärungen von Aktivmitgliedern.
- Der Vorstand kann eine jährliche Kautions für Aktive und Junioren erheben. Er stellt genügend Möglichkeiten zur Verfügung, diese zurückzuerlangen.
- Der Vorstand kann gegebenenfalls interne Sperren oder Bussen aussprechen, beispielsweise bei Nichtbefolgen eines Aufgebotes.
- Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder gemäss Art. 5.4.1. auszuschliessen.
- Der Vorstand ernennt und entlässt allenfalls Trainer, Schiedsrichter oder Betreuer.
- Der Vorstand kann bei Bedarf spezielle Kommissionen einsetzen.
- Der Vorstand entscheidet über allfällige Ausleihen des Platzes an Dritte.
- Der Vorstand ernennt die Delegierten für die GV der SSHA.

6.2.7. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

(Es sind auch Frauen wählbar: für „Er“ gilt sinngemäss stets auch „Sie“)

Präsident

- Er stellt die externen Verbindungen sicher.
- Er leitet die GV und erstattet ihr einen schriftlichen Jahresbericht.
- Er leitet die Vorstandssitzungen.
- Er leitet die Sitzungen der Kommissionen, falls er daran teilnimmt.
- Er zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv für den Verein.
- Er fördert Mannschaftsanlässe und Junioren-Elternabende.

Vizepräsident

- Er vertritt den Präsidenten in sämtlichen Belangen.
- Er kann mit spezifischen Aufgaben betraut werden.

Sekretär

- Er führt über die GV und die Vorstandssitzungen Protokoll.
- Er besorgt die Vereinskorrespondenz und kann mit speziellen Aufgaben betraut werden.
- Er ist bei Spielverschiebungen für die Verhandlungen mit der beteiligten Mannschaft und mit der SSHA verantwortlich.

Kassier

- Er leitet das Kassawesen, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und verwaltet das Barvermögen.
- Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung, welche dem Vorstand vorher zur Genehmigung vorzulegen ist, und unterbreitet diese mit allen Belegen spätestens 14 Tage vor der GV den Rechnungsrevisoren.

TK-Chef

- Er ist für die optimale Infrastruktur von Spielplatz und Garderoben zuständig.
- Er ist für die Ordnung nach Spielen und Trainings verantwortlich.
- Er organisiert eine allfällige Schneeräumung.
- Er stellt das ausführende Organ der Sportkommission dar.
- Er kann mit anfallenden Aufgaben betraut werden.

Beisitzer I

- Er ist für Rekrutierung, Ausbildung und Zuteilung der Schiedsrichter verantwortlich.
- Er bietet bei Heimspielen Schreiber und Matchuhrbediener auf.

Beisitzer II

- Er organisiert gewinnorientierte Anlässe.
- Er ist verantwortlich für Marketing und Sponsoring.

6.3. Die Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie überprüfen anhand der Belege jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

7. Unterorgane des Vereins

7.1. Sportkommission

7.1.1. Zusammensetzung

Die Sportkommission setzt sich aus dem Präsidenten, dem TK-Chef, den Trainern und den Captains der verschiedenen Mannschaften zusammen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Kumulierung von zwei oder mehr Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

7.1.2. Sitzungen

Die Sportkommission tritt bei Bedarf zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

7.1.3. Pflichten und Kompetenzen

- Sie unterstützt das Schiedsrichterwesen nachhaltig.
- Sie ist für die Bereitstellung des Platzes und der Tore verantwortlich. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, dass Spielplatz, Materialraum und Garderoben in sauberem Zustand hinterlassen werden.

Für diese Aufgaben können alle Aktiven und Junioren hinzugezogen werden.

- Sie kann Anträge an den Vorstand richten und mit spezifischen Aufgaben betraut werden.

7.2. Weitere Kommissionen

Bei Bedarf können jederzeit und befristet spezielle Kommissionen durch den Vorstand eingesetzt werden.

8. Haftung / Versicherung

8.1. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.2. Versicherung

Alle Aktivmitglieder und Fahrer sind für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Bezüglich Verletzungen durch Unfälle bei notwendigen Fahrten wie auch durch sportliche Aktivitäten oder gar durch Zuschauer bei Trainings, Heim- und Auswärtsspielen kann der SHC Seetal Admirals nicht haftbar gemacht werden.

9. Statutenrevision

Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der GV persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

10. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur an einer ausserordentlichen GV mit der 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

11. Schlussbestimmungen

Die Statuten sind erstmals an der Gründungsversammlung vom 19. April 1997 angenommen worden. An der Generalversammlung vom 19. April 2002 sind sie grundlegend revidiert worden. Vorliegende dritte Fassung bestätigte die Generalversammlung vom 22. Juni 2007. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die SSHA tritt sie sofort in Kraft.

SHC Seetal Admirals

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Beat Samuel Fey

Georg Notter